

Minijob: Arbeitsrechtliche Regeln gelten wie bei Vollzeit/Teilzeit

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zur Einordnung: Ein Minijob ist arbeitsrechtlich ein ganz normales Arbeitsverhältnis. Das bedeutet: Für Minijobber gelten grundsätzlich dieselben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften wie für Vollzeit- oder Teilzeitkräfte.

Wichtig in der Praxis:

- **Mindestlohn:** Auch im Minijob ist der gesetzliche Mindestlohn einzuhalten.
- **Arbeitszeitdokumentation:** Für alle bestehen Aufzeichnungspflichten (Beginn, Ende, Dauer der Arbeitszeit). Diese Nachweise müssen bei Prüfungen vorgelegt werden können.
- **Urlaub:** Es besteht ein Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz – anteilig nach den regelmäßigen Arbeitstagen pro Woche.
- **Entgeltfortzahlung:** Bei Krankheit besteht – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 6 Wochen.
- **Feiertage:** Fällt Arbeit wegen eines gesetzlichen Feiertags aus, ist die Vergütung grundsätzlich so zu zahlen, als wäre gearbeitet worden.

Gern unterstützen wir Sie bei der rechtssicheren Ausgestaltung (Arbeitsvertrag, Stundenmodell, Dokumentation) und bei der laufenden Umsetzung in der Lohnabrechnung.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Ihr Steuerberatungs-Team

Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater

Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim

Telefon: 0671 / 92 89 95 10
Telefax: 0671 / 92 89 95 11
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de
Home : www.steuerberatung-nahe.de

STEUER
BERATUNG
NAHE

